



Amtsblatt

Des Kreises Dietfurt (Wartheland)

1943 | Ausgegeben zu Dietfurt, den 16. Juli | Nr. 28

INHALT:		Seite	Seite	
Nr. 501.	Richtlinien über den Schutz der Ernte vor Vernichtung durch feindliche Luftangriffe	133	Nr. 510. Lohnsteuer für Hausangestellte	135
Nr. 502.	Schützt unsere Ernte-Vorräte	133	Nr. 511. Amtsgerichtsbezirk	135
Nr. 503.	Reisegenehmigungen zur Benutzung der Kleinbahn im Kreise Dietfurt	134	Nr. 512. Vorläufige Satzung der Stadt Dietfurt über die Leistung von Hand- und Spanndiensten	135
Nr. 504.	Viehseuchenpolizeiliche Anordnung	134	Nr. 513. Verlustanzeige	135
Nr. 505.	Kreismusikschule	134	Nr. 514. Verlustanzeige	135
Nr. 506.	Verteilung von Trockenfrüchten und Schalenobst	134	Nr. 515. Gefunden	135
Nr. 507.	Speisekartoffeln	134	Nr. 516. Verlustanzeige	135
Nr. 508.	Speisekartoffeln	135	Nr. 517. Verlustanzeige	135
Nr. 509.	Abgabe von Zuckerwaren	135	Nr. 518. Verlustanzeige	136
			Nr. 519. NSDAP.	136
			Nr. 520. Kreiskulturstätte	136

Nr. 501. Richtlinien über den Schutz der Ernte vor Vernichtung durch feindliche Luftangriffe

RdErl. d. Reichsbauernführers v. 2. 6. 1943
II B 3/100/6

(1) Im Einvernehmen mit dem RMDL u. ObdL., dem RMfEuL., dem RFSSuChdDtPol. im RMDL. und dem Präsidium des Reichsluftschutzbundes gebe ich nachfolgende Richtlinien bekannt:

Richtlinien
über den Schutz der Ernte vor Vernichtung durch feindliche Luftangriffe.

(1) Der Feind wird in den kommenden Erntemonaten in noch stärkerem Maße als bisher seine Angriffe auf die deutsche Ernte richten, um die Ernährungsgrundlage des deutschen Volkes zu schädigen. Es ist daher dringendstes Erfordernis jedes einzelnen, die bisher herausgegebenen Richtlinien und Anordnungen strengstens zu befolgen. Der örtl. Luftschutzleiter oder dessen Beauftragter hat die Verantwortung, daß in Zusammenarbeit mit den anderen örtlich zuständigen Stellen (Bürgermeister, Hoheitsträger der NSDAP., Ortsbauernführer (OBF.), Feuerwehrführer, Dienststellen oder Amtsträger des Reichsluftschutzbundes) die Luftschutzmaßnahmen vorbereitet, die Landluftschutzgemeinschaften gebildet und die restlose Luftschutzbereitschaft des Landes sichergestellt sind.

(2) Aufgabe des OBF. ist die Unterstützung des örtl. Luftschutzleiters bei der Durchführung der Luftschutzmaßnahmen in jedem einzelnen landwirtschaftlichen Betriebe. Die Erfahrungen der letzten Zeit haben bewiesen, daß bei verständnisvollem und verantwortungsbewußtem Zusammenwirken alle Luftangriffsschäden entweder vermieden oder wesentlich herabgemindert werden konnten.

(3) Zum Schutze der Ernte vor Vernichtung ist im einzelnen folgendes notwendig:

1. Die Getreideernte rechtzeitig durchführen. Brandgefahr besteht beim Getreide auf dem Halm in der Zeit der Totreife.
2. Sofortiges Stoppelschälen zwischen den Reihen der Getreidehocken (Mandeln, Puppen). Nicht zu große Getreidehocken setzen.
3. Beim Einfahren des Getreides in Scheunen und Diemen darauf achten, daß keine Phosphorbrandmittel mit eingebracht werden. Phosphor entzündet sich, sobald er trocken wird.
4. Nicht zu große Getreidediemen setzen; wegen der Brandgefahr möglichst kleine mit hinreichenden Abständen aufstellen.
5. Drusch vom Feld anstreben. Treibstoff und Druschkohle rechtzeitig beschaffen. Bei Lohndrusch Maschinen sicherstellen. Den Anforderungen auf Drusch und Ablieferung des Getreides mit Beschleunigung entsprechen.

6. Lagert gedroschenes Getreide in Speichern und Schüttböden, Löschmittel und Geräte ausreichend bereitstellen. Ungesacktes Getreide ist weniger brandgefährdet.

7. Heu und Stroh möglichst auf mehreren voneinander getrennten Lagerstätten unterbringen, um nicht den gesamten Vorrat zu gefährden. Keine Stapel nahe bei Ställen und Wohnhäusern errichten.

8. Herumliegendes Stroh in der Nähe von Gebäuden begünstigt die Ausbreitung von Bränden.

9. Maschinen und Geräte möglichst so unterbringen, daß sie nicht bei Bränden von Scheunen und Ställen mit vernichtet werden. Wertvolle Maschinen nicht alle an einem Ort unterbringen und so aufstellen, daß sie leicht gerettet werden können.

10. Alle Maßnahmen zur Rettung des Viehes in den Ställen vorbereiten und schnelles Herausführen üben. Vorkehrung treffen gegen das Zurücklaufen der Tiere in brennende Ställe, womit im Ernstfalle erfahrungsgemäß zu rechnen ist.

(2) Ich erwarte, daß die OBF. in den nächsten Tagen allen landwirtschaftlichen Betrieben die erste Notwendigkeit von Luftschutzmaßnahmen und die vorstehenden Richtlinien zur Kenntnis bringen. Zweckmäßig wird dies in einer Versammlung unter Beteiligung der für den Luftschutz örtlich zuständigen Stellen stattfinden, wobei die vorsorglichen Maßnahmen eingehend zu besprechen sind.

(3) Die Kreisbauernführer sind mir dafür verantwortlich, daß in diesem Sinne verfahren wird.

An die Landes- und Kreisbauernschaften und zur Unterrichtung der OBF.

Veröffentlicht.

Dietfurt, den 13. Juli 1943.

Der Landrat

Nr. 502. Schützt unsere Ernte-Vorräte

Unsere Erntevorräte müssen gegen alle Gefahren geschützt werden. Besonders ist das im Freien lagernde Getreide, Stroh, Heu, der Flachs und ähnliches leicht entzündliches Erntegut gegen Feuersgefahr zu schützen. Es geht nicht an, daß alljährlich Erntevorräte durch Brandschäden vernichtet werden, die für die volle Ernährung von 200 000 Menschen ausreichen!

Die Ernteschuber, Mieten, Diemen oder Feimen, die offenen Ernteschuppen und Feldscheunen dürfen nur an sicheren Plätzen aufgestellt werden und nur dort, wo ein schwacher Personenverkehr vorhanden ist. Bei der Auswahl der Erntelagerplätze sind die von der Polizei vorgeschriebenen Schutzabstände unbedingt zu beachten. Ernteschuber, Mieten, Diemen oder Feimen, offene Ernteschuppen und offene Feldscheunen müssen von Gebäuden mit hartem Dach und feuerbeständigen oder feuerhemmenden Umfassungswänden wenigstens 25 m Abstand haben. Der Schutzabstand muß aber

50 m betragen bei Gebäuden mit Weichdach (Stroh, Rohr, Ret, Holzschindel) und bei Gebäuden, deren Umfassungswände nicht mindestens feuerhemmend hergestellt sind (unverputztes Fachwerk, Holz).

Erntevorräte an Wegen sind besonders durch spielende Kinder, fahrlässige Erwachsene, umherstreifende Elemente und durch Funkenflug aus Zugmaschinen gefährdet. Deshalb dürfen Lagerplätze nicht näher als 25 m an öffentlichen Wegen aller Art, an Reichs- und Landstraßen sowie an Interessentenwegen gelegen sein.

Auch von Hochspannungsleitungen muß ein Schutzabstand von 25 m eingehalten werden.

Von Eisenbahngleisen und Waldgrundstücken müssen die Erntevorräte mindestens 50 m weit fortbleiben. Dieser Schutzabstand soll verhindern, daß bei Funkenflug und Grasbränden die in der Nähe befindlichen Ernteschober oder Feldscheunen gefährdet werden. Bei hohen Eisenbahndämmen ist zum Abstand noch ein Zuschlag von der 1½-fachen Höhe des Bahndammes zu machen.

Von Betrieben oder Lagerstätten, die explosive Stoffe oder brennbare Flüssigkeiten herstellen, verarbeiten oder lagern, müssen Erntevorräte 300 m weit ab gelagert werden. In solcher Nachbarschaft sind die Erntevorräte durch Feuer besonders stark gefährdet. Nach Möglichkeit sind diese Schutzabstände daher noch größer zu wählen.

Ein möglichst großer Abstand von Schober zu Schober ist zweckmäßig, weil Zugmaschinen und Dreschkästen dann ohne Gefahr zwischen den Schobern hindurchfahren können. Außerdem bietet ein großer Abstand im Gefahrfalle einen gewissen Schutz gegen die Brandübertragung. Er erleichtert auch die Arbeit der Feuerwehr. Alle Schutzabstände müssen grundsätzlich frei von Spreu- oder Strohhaufen sein, damit verhindert wird, daß das Feuer auf dem Boden weiterlaufen und überspringen kann.

Die Anhäufung zu großer Erntevorräte an einer Stelle ist unbedingt zu vermeiden!

Je mehr Erntevorräte an einer Stelle gelagert werden, um so größer ist im Brandfalle der Verlust. Deshalb darf nicht die gesamte Ernte eines Gutes oder einer Gemeinde auf einem Lagerplatz angehäuft werden! Ein einziger Funke kann alles gefährden. **Die Polizei schreibt darum vor, daß an seinem Platz nur Ernterzeugnisse im Höchstwert von 15 000 Reichsmark gelagert werden dürfen.** Die Lagerplätze müssen unter sich und von Feldscheunen mindestens 100 m entfernt sein. Richtige Verteilung und Unterteilung der Erntelager ist der beste Schutz gegen Brandkatastrophen!

Das Rauchen und der Gebrauch von offenem Feuer und Licht ist in der Nähe aller Erntelagerplätze verboten. Auch Scheunen, Ställe, Böden oder ähnliche Räume, die zur Aufbewahrung feuerfangender Sachen dienen, dürfen nicht mit Rauchzeug, offenem Feuer oder Licht betreten werden. Diejenigen Volksgenossen, die sich über diese amtlichen Verbote hinwegsetzen, werden streng bestraft.

Es muß verhindert werden, daß fahrlässige Personen immer wieder durch Rauchen an verbotener Stelle große Erntevorräte gefährden oder in Brand setzen. Deshalb empfiehlt es sich, an jedem Erntelagerplatz, Dreschplatz und an jeder Scheune ein Rauchverbot anzubringen. Unvorsichtige oder Leichtsinnige sind hierdurch gewarnt. Wer trotzdem dies Verbot nicht beachtet, muß rücksichtslos zur Anzeige gebracht werden.

Die Brandstiftungen durch Kinder nehmen leider immer noch nicht ab, weil die Erwachsenen die Zündhölzer nicht so verwahren, daß Kinderhände sie nicht erreichen können. Zur Erntezeit ist diese Gefahr besonders groß. Zündhölzer müssen daher sicher verwahrt werden. Die Kinder sind über Brandgefahren zu belehren. Verstoßen Eltern und Erzieher durch Außerachtlassung der gebotenen Sorgfalt gegen ihre Aufsichtspflicht und wird dadurch einem Kinde ermöglicht, einen Brand zu verursachen, so machen sie sich selbst der Brandstiftung schuldig.

Verhütet Ernteschäden!

Dietfurt, den 15. Juli 1943.

Der Landrat

Nr. 503. Reisegenehmigungen zur Benutzung der Kleinbahn im Kreise Dietfurt

Der Erlaß des Herrn Reichsstatthalter im Warthegau vom 15. 6. 1940 I-165/11-5 und die Polizeiverordnung

des Herrn Regierungspräsidenten in Hohensalza vom 26. 11. 1942 — über die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel durch Polen (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 12/41) gilt auch für die Kleinbahn im Kreise Dietfurt.

Danach dürfen Schutzangehörige polnischen Volkstums die Kleinbahn nur auf Grund einer von der zuständigen Ortspolizeibehörde ausgestellten Genehmigung benutzen.

Dietfurt (Wartheland), den 15. Juli 1943.

I:D 146-08/7

Der Landrat

Nr. 504. Viehseuchenpolizeiliche Anordnung

Nachdem die bössartige Faulbrut unter dem Bienenbestand des Landwirts Georg Riedel in Bilau, Amtsbezirk Jannowitz-Land erloschen ist, hebe ich meine Viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 1. Juni 1943 und das gebildete Sperrgebiet auf.

Dietfurt (Wartheland), den 13. Juli 1943.

I:L 272/01/4

Der Landrat

Nr. 505.

Kreismusikschule

Die Ferien der Kreismusikschule dauern vom 1. August bis zum 15. August 1943. Beginn des Unterrichts: Montag, den 16. August 1943. Schüler, die mit dem Beginn der Schulferien mit ihrem Unterricht aufhören wollen, müssen für Juli Urlaub beantragen.

Es wird um pünktliches Innehalten der Unterrichtszeiten gebeten. Bei Krankheits- und Verhinderungsfällen wird um rechtzeitige Benachrichtigung gebeten.

Dietfurt, den 12. 7. 1943.

Der Leiter
der Kreismusikschule

Nr. 506. Verteilung von Trockenfrüchten und Schalenobst

In Kürze sollen im gesamten Gaugebiet an alle deutschen Versorgungsberechtigten einmalig 125 g Trockenfrüchte oder Schalenobst (Zahl der abgelieferten Sonderabschnitte der Nahrungsmittelkarten geteilt durch 8 ergibt kg-Zahl) ausgegeben werden.

Die Krankenanstalten erhalten über die deutsche Krankenhausesellschaft eine Sonderzuteilung an Trockenfrüchten. Dagegen sind Deutsche in Gemeinschaftsverpflegung — mit Ausnahme der Wehrmacht, der Schutzgliederungen außerhalb der Wehrmacht sowie des Reichsarbeitsdienstes — in die Sonderzuteilung einzu beziehen.

Die Trockenfrüchte sind von den Verbrauchern bei dem Lebensmitteleinzelhändler zu beziehen, bei dem sie sich für den Bezug von Mangelware mit dem hierfür bestimmten Abschnitt der Nahrungsmittelkarte angemeldet haben.

Da die Lebensmitteleinzelhändler die in Frage kommende Warenmenge erhalten, haben die Ernährungsämter Abt. B den Kleinverteilern Bezugscheine unter Zugrundelegung der für den Bezug von Mangelware gemeldeten Personenzahl auszustellen.

Die Lebensmitteleinzelhändler haben die Bezugscheine unverzüglich an den Großhändler weiterzugeben, von dem sie die Trockenfrüchte beziehen wollen. Die Großverteilern ihrerseits müssen die von den Kleinverteilern erhaltenen Bezugscheine dem Landesernährungsamt, Abt. A, Posen, Am Güterbahnhof 23, zum Umtausch in einen Großbezugschein einreichen.

Posen, den 13. Juli 1943.

Der Reichsstatthalter im Warthegau
Landesernährungsamt Abt. B

Veröffentlicht.

Dietfurt, den 14. 7. 1943.

Der Landrat
Ernährungsamt, Abt. B

Nr. 507.

Speisekartoffeln

a) Sonderzuteilung von Speisekartoffeln.

In der Zeit vom 14. 7. bis 17. 7. 1943 wird zusätzlich

1 kg Kartoffeln

ausgegeben. Die Abgabe durch die Einzelhandelsgeschäfte erfolgt auf den Abschnitt S I der Zuckerkarten D bzw. SZ I der Zuckerkarten P. Die Lebensmitteleinzelhändler haben die vereinnahmten Abschnitte, auf Bogen zu je 100 Stück aufgeklebt, dem zuständigen Ernährungsamt, Abt. B, zur Ausstellung eines Bezugscheines einzureichen.

b) Erhöhung des Rationssatzes in der Woche vom 19. 7. bis 25. 7. 1943

In der Zeit vom 19. 7. bis 25. 7. 1943 sind anstelle von 2,5 kg auf den in Frage kommenden Abschnitt (51 IV) des Bezugsausweises für Speisekartoffeln 3 kg Speisekartoffeln

auszugeben.

Der derzeit gültige Bezugsausweis für Speisekartoffeln läuft mit Ende des Versorgungsabschnittes 51 ab. Um eine besondere Ausgabe von Bezugsausweisen zu vermeiden, werden Speisekartoffeln im Laufe des Versorgungsabschnittes 52 auf Sonderabschnitte der Zuckerkarten D und P aufgerufen, worüber noch eine Bekanntmachung zu gegebener Zeit erscheinen wird.

Posen, den 13. Juli 1943.

Der Reichsstatthalter im Warthegau
Landesernährungsamt, Abt. B

Veröffentlicht:

Dietfurt, den 14. 7. 1943.

Der Landrat
Ernährungsamt, Abt. B

Nr. 508. Speisekartoffeln

Unter Abänderung meiner Bekanntmachung vom 28. 6. 1943 bestimme ich hiermit, daß mit sofortiger Wirkung Speisekartoffeln neuer Ernte auch an Polen auf „Bezugsausweise für Speisekartoffeln“ in Höhe von 2,5 kg je Kopf und Woche abgegeben werden dürfen.

Posen, den 5. Juli 1943.

Der Reichsstatthalter im Warthegau
Landesernährungsamt Abt. B

Veröffentlicht:

Dietfurt, den 13. 7. 1943.

Der Landrat
Ernährungsamt, Abt. B

Nr. 509. Abgabe von Zuckerwaren

In der Zeit vom 8. Juli bis 25. Juli 1943 können auf die Abschnitte N 51 K u. Jgd 51/52 der Nährmittellkarte für Kinder und Jugendliche bis zu 18 Jahren,

N 51 S 51/52 der Nährmittellkarte für Personen über 18 Jahre

125 g Zuckerwaren

bezogen werden.

Die Letztverteiler haben die erhaltenen Nährmittellkartenabschnitte auf Bogen zu je 100 Stück aufzukleben und bis längstens 31. Juli 1943 beim zuständigen Ernährungsamt Abt. B einzuliefern. Die erhaltenen Bezugscheine können von den Verteilern nur an einen Großverteiler oder Hersteller innerhalb des Reichsgaues Wartheland weitergegeben werden. Die Großverteiler haben die gesammelten Bezugscheine beim Landesernährungsamt — Abt. A — Landesbauernschaft — zum Zwecke des Umtausches in Großbezugscheine einzureichen.

Posen, den 6. Juli 1943.

Der Reichsstatthalter im Warthegau
Landesernährungsamt Abt. B

Veröffentlicht:

Dietfurt, den 13. 7. 1943.

Der Landrat
Ernährungsamt, Abt. B

Nr. 510. Lohnsteuer für Hausangestellte

Die Haushaltsvorstände sind verpflichtet, bei der Zahlung von Löhnen und dergleichen an ihr Hauspersonal die Lohnsteuer, die auf die Löhne und dergleichen entfällt, einzubehalten und an die Kasse des Finanzamts abzuführen. Die Einzelheiten über die Berechnung der Lohnsteuer und über die Abführung an die Kasse des Finanzamts ergeben sich aus dem „Amtlichen Merkblatt für den Steuerabzug bei Hausgehilfinnen“.

Ein Haushaltsvorstand, der ein solches Merkblatt noch nicht besitzt, wendet sich sofort mit der Bitte um Uebersendung eines solchen Merkblattes an den für seinen Wohnsitz zuständigen Amtskommissar oder an das Finanzamt (Lohnsteuerstelle).

Dietfurt, den 13. 7. 1943.

Finanzamt Dietfurt

Nr. 511. Amtsgerichtsbezirk

Die bisher zum Amtsgerichtsbezirk Exin gehörenden Gemeinden Eckartsfelde, Graven, Lindenbrück, Lindenbrück Gutsbezirk, Neuhalten, Rauschenfeld, Gut Eckartsfelde, Gut Graven, Gut Rauschenfeld sind vom Amtsgerichtsbezirk Exin getrennt; sie gehören nunmehr zum Amtsgerichtsbezirk Dietfurt.

Die Eheleute, die ihren Wohnsitz in den neu übernommenen Gemeinden haben, werden aufgefordert, den etwaigen Abschluß eines Ehevertrages dem Amtsgericht Dietfurt mitzuteilen.

Dietfurt, den 5. Juli 1943.

Der Oberamtsrichter

Nr. 512. Vorläufige Satzung der Stadt Dietfurt über die Leistung von Hand- und Spanndiensten

Ich habe für die Stadt Dietfurt (Wartheland) eine Satzung über Hand- und Spanndienste erlassen, die durch den Herrn Regierungspräsidenten in Hohensalza generell genehmigt ist.

Der Wortlaut der Satzung kann im Rathaus, Zimmer 10, während der Dienststunden in der Zeit vom 12. 7. 1943 bis 26. 7. 1943 eingesehen werden.

Dietfurt, den 12. Juli 1943.

Der Bürgermeister
der Kreisstadt Dietfurt

Nr. 513. Verlustanzeige

Nachstehend aufgeführte Raucherkarten sind als verloren gemeldet worden:

Gustav Döppelheuer Nr. 165767

Else Döppelheuer Nr. 96330

Der Finder wird aufgefordert, die Raucherkarten sofort an meine Dienststelle abzugeben.

Dietfurt (Wartheland), den 13. Juli 1943.

Der Amtskommissar
Dietfurt-Ost

Nr. 514. Verlustanzeige

Der Arbeiter Tadeusz Gaczkowski aus Rettschütz hat am 12. Juli 1943 auf dem Wege Bartelshelm — Rettschütz seine Brieftasche mit folgendem Inhalt verloren: Personalausweis, Geburtsurkunde und Kleiderkarte.

Der Finder wird aufgefordert die Fundsache sofort bei meiner Dienststelle abzugeben.

Dietfurt, den 13. Juli 1943.

Der Amtskommissar
Dietfurt-Ost

Nr. 515. Gefunden

Auf den Weg zwischen Hallkirch und Buschkau, Kreis Altburgund, wurde eine Pferdedecke gefunden. Der Besitzer kann sie abholen bei dem Landwirt Bartels in Lorenzhof.

Dietfurt, den 9. 7. 1943.

Der Amtskommissar
Dietfurt-West

Nr. 516. Verlustanzeige

Der Arbeiter Teodor Kendziarski aus Birkenfelde hat am 9. Juli 1943 auf dem Wege in Birkenfelde ein Notizbuch mit folgendem Inhalt verloren:

Personalausweis, Raucherkarte auf seinen Namen lautend und 20,— RM.

Der Finder wird aufgefordert die Fundsache sofort bei meiner Dienststelle abzugeben.

Dietfurt, den 14. 7. 1943.

Der Amtskommissar
Dietfurt-West

Nr. 517. Verlustanzeige

Die polnische Arbeiterin Johanna Wielgoc, geborene Andrzejewski, geb. am 3. 6. 1892 in Slowikowo, Kreis Mogilno, wohnhaft in Gutfelde, hat beim Blaubeerenpflücken im Walde Borkendorf ihren Personalausweis verloren. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Der Finder wird aufgefordert, diesen unverzüglich in meiner Dienststelle Roggenau Bahnhofstraße oder beim Gendarmerieposten abzugeben.

Roggenau, den 12. 7. 1943.

Der Amtskommissar

Nr. 518.

Verlustanzeige

Die polnische Landarbeiterin Therese Mroz, geb. am 1. 10. 1927 in Mittelwalde, wohnhaft in Mittelwalde, hat auf dem Wege nach Roggenau ihren Personalausweis verloren. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt. Der Finder wird aufgefordert, diesen unverzüglich in meiner Dienststelle Roggenau, Bahnhofstr. oder beim Gendarmerie-Posten abzugeben.

Roggenau, den 12. 7. 1943.

Der Amtskommissar

NSDAP.

Nr. 519

Kreisleitung**HJ., Bann 660****Schulferien — keine HJ-Ferien**

Ich mache sämtliche Angehörige der Hitler-Jugend darauf aufmerksam, daß Schulferien nicht zugleich HJ-Ferien sind. Die Dienstferien der Hitler-Jugend werden voraussichtlich in der Zeit vom 21. 8. — 3. 9. 43 angesetzt.

Zahnsanierung für den Geburtsjahrgang 1927.

Der Reichsjugendführer der NSDAP und der Jugendführer des Deutschen Reiches und der Reichsgesundheitsführer haben die Jungen des Jahrganges 1927 aufgerufen, sich einer Zahnbehandlung, mit dem Ziel der Beseitigung aller Zahnschäden, zu unterziehen.

Ich erwarte, daß sämtliche Jungen des Jahrganges 1927 dem Aufruf sofort Folge leisten. Durch Verfügung vom 12. 4. 43 ist die Zahnsanierung zum Pflichtdienst erklärt worden.

Ich erwarte ebenfalls, daß die Eltern und Erziehungsberechtigten sich dafür einsetzen, daß die Maßnahmen lückenlos durchgeführt werden können.

Aufruf des Reichsjugendführers zur Aktion „Schont Kleider und Schuhe, spart Spinnstoff und Leder.“**Der Reichsjugendführer**

A 271/43 Aufruf zur Aktion: Schont Kleider und Schuhe, spart Leder, Spinnstoff und Gummi!

Hitler Jugend!

Die Ausrüstung unserer Wehrmacht mit den modernsten Kampfmitteln erfordert die Bereitstellung großer Mengen von Spinnstoffen, Leder und Gummi.

Eine solche, allen Anforderungen des Krieges entsprechende Ausrüstung unserer Soldaten verlangt von allen Angehörigen der Heimat höchste Einschränkung.

Die Forderung „Schont Kleider und Schuhe, spart Spinnstoffe, Leder und Gummi“ muß von allen Jungen und Mädchen der Hitler-Jugend in vorbildlicher Weise erfüllt werden. Wer sein Fahrrad zu Spazierfahrten benutzt, wer seine Bekleidung vernachlässigt, wer unnötig Leder verbraucht, vergeht sich an der Kriegswirtschaft und erschwert die Versorgung der kämpfenden Front und der schaffenden Heimat. Die Hitler-Jugend hat in den vergangenen Kriegsjahren stets gezeigt, daß ihr kein Opfer und kein Einsatz zu groß ist. Ich erwarte, daß alle Kameraden und Kameradinnen auch diesem Appell in vorbildlicher Weise Folge leisten.

Dadurch steigern wir die Kampfkraft unserer Wehrmacht in diesem Sieg.

gez. Axmann.

Ortsgruppe Dietfurt**NS-Frauenschaft**

Nähestube jeden Dienstag und Donnerstag 15,30—17,30 Uhr.

Jugendgruppe jeden Donnerstag um 19,30 Uhr.

Kindergruppe 1: Jeden Dienstag, Mittwoch und Donnerstag von 9,30—11,30 Uhr.

Kindergruppe 2: Jeden Mittwoch 15,00—17,00 Uhr.

Ortsgruppe Birkenfelde

25. 7. 1943, 15,00 Uhr, Sprech- und Schulungsnachmittag in Jarau (Schule)

NS-Frauenschaft

18. 7. 1943, 17,00 Uhr, Gemeinschaftsstunde.
Jeden Dienstag Kindergruppe.

Ortsgruppe Blüchersfelde**NS-Frauenschaft**

20. 7. 1943, 15,00 Uhr, Zellennachmittag in Junkers.

Ortsgruppe Erxleben

22. 7. 1943, 20,00 Uhr, Sprechabend der Zelle I (Gasthof Garbe).

24. 7. 1943, 20,00 Uhr, Sprechabend der Zelle II in Dunen (Schule).

Ortsgruppe Gerlingen

22. 7. 1943, 20,00 Uhr, Zellensprechabend in Gerlingen (Klotzbücher).

Ortsgruppe Jannowitz

23. 7. 1943, 20,00 Uhr, Ortsgruppenversammlung und Schulungsvortrag (Hotel Wittig).

NS-Frauenschaft

Jeden Mittwoch Nachmittag Kindergruppe.

Jeden Donnerstag Jugendgruppe.

Ortsgruppe Lasskirch

24. 7. 1943, 20,00 Uhr, Ortsgruppenversammlung und Schulungsvortrag bei Strube. Im Anschluß Dienstbesprechung mit den Politischen Leitern.

Ortsgruppe Roggenau (Seebrück)**NS-Frauenschaft**

23. 7. 1943, 14,00 Uhr, Kinder- und Jugendgruppe in Roggenau.

HJ.

21. 7. 1943, 19,00 Uhr, HJ-Dienst in Roggenau.

Ortsgruppe Sassenfeld

Kindergruppe jeden 2. Mittwoch nachmittag.
Jugendgruppe jeden 2. Donnerstag 20,00 Uhr.

Nr. 520.

Kreiskulturstätte

Sonntag, den 18. Juli 1943:

10 Uhr — „REINECKE FUCHS“ Eine alte deutsche Volkssage mit lustigen Abenteuern für Jugendliche ab 10 Jahre. (Polen zugelassen).

14, 16,30 und 19,30 Uhr — „MASKE IN BLAU“

Montag, den 19. Juli 1943:

16,30 Uhr — „REINECKE FUCHS“ (nur für Deutsche)

19,30 Uhr — „MASKE IN BLAU“

Dienstag, den 20. Juli 1943:

16,30 Uhr — „REINECKE FUCHS“ (Polen zugelassen).

19,30 Uhr — „SEIN BESTER FREUND“ (Jugendfrei ab 14 Jahre). Die Geschichte eines Polizeihundes. In den Hauptrollen: Harry Piel, Edna Greyff, Paul Westemeier.

Mittwoch, den 21. Juli 1943:

16,30 und 19,30 Uhr —

„SEIN BESTER FREUND“

Donnerstag, den 22. Juli 1943:

16,30 und 19,30 Uhr —

„SEIN BESTER FREUND“

Freitag, den 23. Juli 1943:

16,30 und 19,30 Uhr — „DR. CRIPPEN AN BORD“ Ein spannender Kriminalfilm mit Rudolf Fernau, Anja Elkkoff, René Deltgen, Gertrud Meyen u. a.

Sonabend, den 24. Juli 1943:

16,30 und 19,30 Uhr — „DR. CRIPPEN AN BORD“

Sonntag, den 25. Juli 1943:

10 Uhr — „BUNTES ALLERLEI“ (Polen zugel. ab 10 Jahre).

14, 16,30 19,30 Uhr — „DR. CRIPPEN AN BORD“

Polen sind zugelassen am:

Sonntag um 10 und 14 Uhr — Dienstag um 19,30 Uhr, Freitag um 19,30 Uhr, Sonntag um 10 und 14 Uhr.

Druck und Verlag: Dietfurter Buchdruckerei und Verlagsanstalt, Komm. Verwalter Aug. Düsterhöft, Dietfurt (Wartheland).